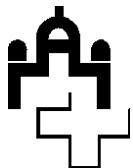


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



## **19.300 s Kt. Iv. SG. Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 30. April 2021

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 30. April 2021 als Kommission des Zweitrats die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton St. Gallen am 7. Januar 2019 eingereicht hatte. Sie wurde vom Kantonsrat des Kantons St. Gallens am 28. November 2018 mit 67 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Die Standesinitiative verlangt, dass die Verjährungsfrist für lebenslange Strafen von 30 Jahren auf unverjährbar angehoben wird.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 13 zu 8 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Reimann Lukas, Bregy, Gafner, Geissbühler, Kamerzin, Schwander, Steinemann, Tuena) beantragt, ihr Folge zu geben.

Berichterstattung: Brenzikofer (d), Hurni (f)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, das Schweizerische Strafgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass die Verjährungsfrist für lebenslange Strafen von 30 Jahren auf unverjährbar angehoben wird.

### 1.2 Begründung

Das Schweizerische Strafgesetz kannte ursprünglich die Unverjährbarkeit für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie qualifizierte terroristische Handlungen. Mit der Annahme der Volksinitiative "für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern" sind seit dem Jahr 2008 ausserdem die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern und die Strafe für solche Taten unverjährbar. Gemäss den heute geltenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) verjähren Straftaten, die mit lebenslanger Haft geahndet werden, nach 30 Jahren.

Mit der Entwicklung von DNA-Analysen stehen den Ermittlungs- und Fahndungsbehörden technische Möglichkeiten zur Aufklärung von Straftaten zur Verfügung, die teilweise zu spektakulären Fahndungserfolgen geführt haben. DNA-Auswertungen können demnach auch lange nach der Straftat Beweise erbringen, die den Täter überführen können. Ausserdem kann aufgrund der Entwicklung von neuen forensischen Methoden und Instrumenten damit gerechnet werden, dass dank dieser Hilfsmittel vermehrt auch lange zurückliegende Taten aufgeklärt werden können, was allerdings durch die heute geltende Verjährungsfrist behindert werden könnte. Dementsprechend sollte das Strafgesetzbuch an die zeitgemässen Gegebenheiten angepasst werden, was nicht zuletzt auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz stärken würde.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat die Standesinitiative an ihrer Sitzung vom 16. Januar 2020 vorgeprüft und ihrem Rat mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragt, keine Folge zu geben. Eine Minderheit hat beantragt, Folge zu geben. Der Ständerat ist dem Antrag der Mehrheit gefolgt und hat am 10. März 2020 mit 20 zu 18 Stimmen entschieden, ihr keine Folge zu geben.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich mit dem inhaltlichen Anliegen der Standesinitiative auch anlässlich ihrer Beratungen zur Vorlage zur Strafrahmenharmonisierung (18.043) befasst und es auch dort intensiv geprüft. Die Kommission zeigt sich überzeugt, dass die geltenden Verjährungsfristen beizubehalten sind und damit am Grundsatz der Verjährung von Straftaten als rechtsstaatlichem Grundprinzip festgehalten werden soll. Die Verjährung ist ein Instrument, das letztlich der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dient. Die Kommission erinnert daran, dass die Durchführung eines Strafverfahrens mit zunehmenden Zeitablauf immer schwieriger wird, womit auch die Gefahr von Justizirrtümern zunimmt. Daran vermag auch die Entwicklung der kriminaltechnischen Hilfsmittel nicht grundsätzlich etwas zu ändern, da solche Ergebnisse für sich alleine nie abschliessende Beweise darstellen.



Die Kommission gibt überdies zu bedenken, dass die Verjährung auch eine Funktion bei der Ressourcensteuerung in der Strafverfolgung hat, indem Verjährungsbestimmungen die Strafuntersuchungsbehörden zur Beschleunigung der Verfahren zwingen.

Die Kommissionsminderheit verweist darauf, dass das Volk mit der Annahme der Unverjährbarkeitsinitiative im Jahr 2008 gezeigt hat, dass allerschlimmste Straftaten nicht verjähren sollen. So leuchte es nicht ein, dass ein so schlimmes Verbrechen wie Mord nach Ablauf einer gewissen Zeit nicht mehr verfolgt werden kann, selbst wenn es zwischenzeitlich neue Hinweise auf den Täter gegeben hat.